

Gemeindeanteil:

Der Gemeindeanteil ist gemäß § 10a Abs. 3 KAG für alle Abrechnungsgebiete festzulegen und muss in der Satzung verankert werden. Der Anteil muss dem Verkehrsaufkommen entsprechen, das nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnen ist und beträgt mindestens 20 %.

Durch Urteil des OVG RLP vom 09.09.2015, Az. 6 A 10447/15 und vom 24.02.2016, Az. 6 A 11031/15 hat das OVG klargestellt, dass bei Festlegung des Gemeindeanteils die Bildung eines Mischsatzes nicht zulässig ist. Bei überwiegendem Anliegerverkehr und geringem Durchgangsverkehr rechtfertigt sich ein Gemeindeanteil von 25 % zuzüglich einem der Gemeinde grundsätzlich zustehendem Ermessensspielraum von +/- 5 %.

Das Verkehrsaufkommen auf den klassifizierten Landes- und Kreisstraßen ist bei der Festlegung des Gemeindeanteils außer Acht zu lassen.

Abrechnungseinheit 1 – Stadtzentrum Meisenheim incl. Bereich nördlich der B 420 und östlich des Glans

Die Abrechnungseinheit Stadtzentrum Meisenheim weist durch das vorhandene Straßennetz einen überwiegenden Anliegerverkehr und mäßigen Durchgangsverkehr zu dem im Außenbereich liegenden Hof Wieseck und dem Keddarterhof aus.

Über die L 376 sind das Hofgut Krauß und die Kläranlage erreichbar, die Zufahrtsmöglichkeit zum Lindenhof besteht über die B 420. Der Durchgangsverkehr zur Abrechnungseinheit 2 führt über die klassifizierte K 65 und ist somit nicht zu bewerten.

Ein Gemeindeanteil von 25 % erscheint daher angemessen.

Abrechnungseinheit 2 – Wohngebiet „Im Tal“

Diese Abrechnungseinheit verzeichnet einen überwiegenden Anliegerverkehr und mäßigen Durchgangsverkehr in den Außenbereich aus.

Der im Außenbereich liegende Friedhof und der Röther Hof sind über die klassifizierte K 65 zu erreichen.

Daher erscheint ein Gemeindeanteil von 25 % als angemessen.